

Satzung der Gemeinde Christiansholm über die Entschädigung der Gemeindevertreter, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung)



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Bürgermeister sowie stellvertretende Bürgermeister	2
§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung	2
§ 4 Wählbare Bürger	2
§ 5 Sonstige Entschädigungen.....	3
§ 6 Reisekostenvergütung	3
§ 7 Gemeindewehrführer, stellvertretende Gemeindewehrführer, Gerätewarte	4
§ 8 Rückgang der Einwohnerzahl	4
§ 9 Datenverarbeitung	4
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Die in dieser Satzung gewählte männliche Sprachform gilt für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung Christiansholm, die bürgerlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Christiansholm, ihre Stellvertreter, den Bürgermeister und die mit einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner. Die benannten Personen haben Anspruch auf Entschädigungen, die in dieser Satzung geregelt werden. Eine Entschädigung wird als Geld-Betrag in Euro gewährt.



§ 2

Bürgermeister sowie stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v.H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:
 - a. 60,00 Euro/Jahr für die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung bei der Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke;
 - b. 165,00 Euro/Jahr für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikations-einrichtung, die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (2) Die Gemeindevertreter erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit einem eigenen digitalen Gerät eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

§ 4

Wählbare Bürger

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.



- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit einem eigenen digitalen Gerät eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 Euro, höchstens 250 Euro pro Tag.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Auf Antrag sind die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach Absatz 1 oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen

des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungs-ort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostenge-setz.

§ 7

Gemeindewehrführer, stellvertretende Gemeindewehrführer, Gerätewarte

- (1) Der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF)
 - a. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
 - b. eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 10,50 Euro.
- (2) Der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF)
 - a. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
 - b. eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 5,25 Euro.
- (3) Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren (EntschRichtlFF) zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege des Fahrzeuges, der Geräte sowie der Fahrzeughalle
 - a. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

§ 8

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berech-tigt, für die zu gewährenden und auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen insbeson-dere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
 1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
 2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
 3. Bankverbindung,
 4. ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
 5. ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.

- (2) Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde Fockbek.
- (3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnungen der Mandatsträger beträgt zwölf Jahre.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Christiansholm, 01.12.2025

Gemeinde Christiansholm
Der Bürgermeister

gez. Tiessen

